

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 9. Mai 2000, 17. Mai 2005 und 7. Juni 2005 wird die

Bezügeverordnung

vom 25. Juni 1998 wie folgt geändert:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters:

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 100 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Monatsbezug des Vizebürgermeisters:

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt gemäß § 10 des Bezügegesetzes 1998 35,375 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Die §§ 2 und 3 des Bezügegesetzes 1998 gelten für den Vizebürgermeister sinngemäß.

§ 3¹

Entschädigung der referatsführenden Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Entschädigung der referatsführenden Mitglieder des Stadtrates wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 20 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g. des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Die §§ 2 und 3 des Bezügegesetzes 1998 gelten für die Mitglieder des Stadtrates sinngemäß.

§ 3a

Entschädigung für Ausschussvorsitzende mit Referatsführung

- (1) Die Entschädigung der Ausschussvorsitzenden, die gleichzeitig mit der Führung eines Referates betraut sind und nicht dem Stadtrat angehören, wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt das oben genannte Prozentsatzverhältnis des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Absatz 2 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Mai 2005

- (3) Die §§ 2 und 3 des Bezügegesetzes 1998 gelten für den referatsführenden Ausschussvorsitzenden sinngemäß.

§ 4

Entschädigung des Ortsvorstehers von Ebnit

- (1) Dem Ortsvorsteher von Ebnit gebührt für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 2,5 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Diese Entschädigung gebührt zwölf Mal jährlich.
- (3) Die §§ 2 und 3 des Bezügegesetzes 1998 gelten für den Ortsvorsteher sinngemäß.
- (4) Für die Teilnahme an Amtshandlungen der Behörden gebührt dem Ortsvorsteher eine Kommissionsgebühr von €12,-- je angefangener Stunde.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Stadtvertretung, mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Stadträte, gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. Ersatzmitglied an Sitzungen ein Sitzungsgeld im Ausmaß von 0,2625 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (ATS 420,--).
- (2) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nachstehender Ausschüsse und Kommissionen gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. Ersatzmitglied an Sitzungen ein Sitzungsgeld im Ausmaß von 0,2625 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (ATS 420,--):
- Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz
 - Abgabekommission
 - Berufungskommission
 - Grundverkehrskommission

Die Vorsitzenden der genannten Ausschüsse und Kommissionen erhalten das Sitzungsgeld in doppelter Höhe. Vom Bezug des Sitzungsgeldes ausgenommen sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Stadträte.

§ 6

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach §§ 1, 2, 3 und 4 sowie das Sitzungsgeld erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Bezüge öffentlicher Funktionäre, BGBl. Nr. 64/1997.

Die Durchführung der Wertanpassung des Sitzungsgeldes wird solange gestundet, bis der Grenzwert von ATS 5,-- (bemessen vom Ausgangsbetrag nach dem Bezügegesetz) überschritten wird. Die darauffolgende Bemessung des Sitzungsgeldes erfolgt durch Aufrundung auf einen vollen Schillingbetrag.

§ 7
Reisegebühren

Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates sowie die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Stadtvertretung haben im Bedarfsfall Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 8
Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Entschädigung der Funktionäre vom 1. Juli 1998 insofern außer Kraft, als sie dem Inhalt der neuen Verordnung widerspricht. § 3 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister
DI Wolfgang Rümmele